



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 K 1588/11

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richter Sperlich, Richterin Twietmeyer und Richter Dr. Schulenberg sowie den ehrenamtlichen Richter Ambrosi und die ehrenamtliche Richterin Nau aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03. April 2012 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Senatorin für Bildung, Wissenschaft vom 21. September 2011 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Erlaubnis zum Betrieb der L. - Apotheke, G , 28239 Bremen als Hauptapotheke sowie der L. - Apotheke, W. 18, 27283 Verden und der P. - Apotheke, B. , 27268 Bremerhaven als Filialapotheken mit Wirkung zum 01. Oktober 2011 zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis.

Die Klägerin betreibt seit dem 01. Februar 2010 die L. in Verden als Hauptapotheke und die L. in Bremen als Filialapotheke aufgrund einer von der Apothekerkammer Niedersachsen ausgestellten Erlaubnis vom 18. Januar 2010. Am 16. August 2011 beantragte die Klägerin bei der Beklagte die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb der L., 28239 Bremen, als Hauptapotheke sowie der L. in Verden und der P. in Bremerhaven als Filialapotheken mit Wirkung zum 01. Oktober 2011.

Am 19. August 2011 hörte die Senatorin für Bildung, Wissenschaft die Klägerin dazu an, dass die Erlaubnis nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (ApoG) nur erteilt werden könne, wenn Hauptapotheke und Filialapotheken innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten (sog. Kreisgrenzenregelung) lägen. Fraglich könne vorliegend das Tatbestandsmerkmal „einander benachbart“ für die Hauptapotheke in Bremen und die geplante Filialapotheke in Bremerhaven sein, da zwischen Bremen und Bremerhaven die niedersächsischen Landkreise Osterholz/Cuxhaven bzw. Wesermarsch lägen.

Mit Schreiben vom 30. August 2011 nahm die Klägerin Stellung. Darin machte sie geltend, das Merkmal „benachbart“ sei nicht mit „angrenzend“ gleichzusetzen, so dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG vorlägen. Das Verwaltungsgericht Oldenburg habe zu § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Apothekengesetzes a. F. die Auffassung vertreten, einander benachbarte Kreise und kreisfreie Städte seien nach dem reinen Wortlaut solche Kreise und kreisfreie Städte, die eine unmittelbare räumliche Nähe zueinander aufwiesen. Eine gemeinsame Grenze sei nicht notwendig. Entscheidend seien Sinn und Zweck der Regelung. Mit der Eingrenzung auf einen Kreis oder benachbarten Kreis verfolge der Gesetzgeber den Zweck, dem Betreiber der Apotheke eine persönliche und somit effektive Kontrolle der Filialapotheken zu ermöglichen. Wesentliches Merkmal sei somit die Entfernung und Erreichbarkeit der Filialapotheke für den Betreiber. Eine ausreichende Erreichbarkeit könne bei einer Fahrzeit von bis zu ca. einer Stunde bejaht werden, ohne dass es auf die Frage ankomme, ob zwei Kreise aneinandergrenzten. Dies entspreche der Praxis der Apothekerkammern anderer Bundesländer. Vorliegend betrage die Entfernung zwischen der Hauptapotheke in Bremen und der Filialapotheke in Bremerhaven über die Autobahn 56,2 km mit einer Fahrzeit von 35 Minuten.

Die ebenfalls angehörte Apothekerkammer Bremen teilte mit Schreiben vom 30. August 2011 mit, sie habe Bedenken gegen eine Betriebserlaubnis mit der Konstellation, dass die Hauptapotheke in Bremen und die Filiale in Bremerhaven liege. Die in Bremen liegende L. - Apotheke sei Filialapotheke geworden, nachdem die Klägerin diese von ihrem Ehemann übernommen habe. Dieser betreibe inzwischen zwei Apotheken im Raum Hamburg. Die Filialen in Verden und Bremerhaven lägen mehr als 100 km voneinander entfernt; dazwischen lägen drei Landkreise, die unterschiedlichen Kammerbezirken angehörten. Zwischen Bremen und Bremerhaven lägen zwei Landkreise. Es sei fraglich, wie die Klägerin zwei Filialen überwachen wolle, die diametral in 50 km Entfernung von der Hauptapotheke liegen.

Mit Bescheid vom 21. September 2011 lehnte die Senatorin für Bildung, Wissenschaft den Antrag der Klägerin ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG lägen nicht vor. Zwischen der Hauptapotheke in Bremen und der Filialapotheke in Bremerhaven lägen die niedersächsischen Landkreise Osterholz und Cuxhaven. Der theoretische Weg über den Landkreis Wesermarsch sei aufgrund des Weserlaufs nicht relevant. Zwischen der Hauptapotheke in Bremen und der Filialapotheke in Bremerhaven lägen die niedersächsischen Landkreise Osterholz und Cuxhaven. Zwischen der Filialapotheke in Verden und der Filialapotheke in Bremerhaven lägen die Stadt Bremen und die Landkreise Osterholz und Cuxhaven. Die Entfernung zwischen den Filialapotheken betrage 100,7 km und die Fahrzeit mit dem Pkw 1 Stunde 8 Minuten. Nach dem Wortlaut und dem Sinn des § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG komme es darauf an, dass alle Apotheken (Haupt- und Filialapotheken) innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten lägen. Sinn der räumlichen Eingrenzung sei es, dem Betreiber der Apotheken eine persönliche und somit effektive Kontrolle der Filialapotheken zu ermöglichen. Die Hauptapotheke habe der Betreiber persönlich zu führen und für die Filialapotheken habe er einen Apotheker als verantwortlichen zu benennen. Jedoch bleibe die Verpflichtung des Betreibers auch zur persönlichen Leitung der Filialapotheken unberührt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg sei nicht ohne weiteres übertragbar. Es werde zwar zur räumlichen Eingrenzung derselbe Wortlaut verwendet, jedoch würden unterschiedliche Regelungsziele verfolgt. In § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ApoG a. F. sei es um die rechtzeitige Lieferung von Arzneimitteln an Krankenhäuser gegangen, wobei der Betreiber seine Pflichten durch qualifizierte Angestellte habe erfüllen können. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG gehe es um die höchstpersönliche Pflicht des Betreibers, seine Filialapotheke effektiv zu kontrollieren.

Die Klägerin hat am 19. Oktober 2011 Klage erhoben. Sie trägt vor, mit der durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 eingeführten Gesetzesänderung habe der Gesetzgeber den Mehrbesitz von Apotheken in einem begrenzten Umfang ermöglichen

wollen, um die Wirtschaftlichkeit von Betriebsführung und Arzneimittelbeschaffung sowie die Flexibilität in Warenbewirtschaftung und Personaleinsatz zu erhöhen. Mit der Eingrenzung auf maximal vier Apotheken und zusätzlich auf einen Kreis oder benachbarte Kreise habe der Gesetzgeber den Zweck verfolgt, dem Betreiber der Apotheken eine persönliche und somit effektive Kontrolle der Filialapotheken zu ermöglichen. Darüber hinaus solle die Regelung den Fremdbesitz von öffentlichen Apotheken verhindern. Eine Umgehung des Fremdbesitzverbotes solle dadurch unterbunden werden, dass ein Apotheker, der keine Apotheke betreibe bzw. nicht persönlich betreiben wolle, in den Besitz von mehreren Apotheken gelange. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Oldenburg sei auf den vorliegenden Fall übertragbar. Wesentlich sei die Entfernung und Erreichbarkeit der Filialapotheken für den Betreiber. Dabei komme es nur auf die Entfernung zwischen der Hauptapotheke und den Filialapotheken an und nicht auf die Entfernung zwischen den Filialapotheken. Da die Überwachung der Apotheke nicht in so einem engen Zeitfenster wie der Zugang von Medikamenten durch ein Krankenhaus unterliege und zudem Filialapotheken durch einen angestellten Apotheker persönlich und in eigener Verantwortung geleitet werden müssten, bilde die vom Verwaltungsgericht Oldenburg für erforderlich gehaltene Erreichbarkeit bei einer Fahrzeit von bis zu einer Stunde die Untergrenze. Hierfür spreche auch, dass nach § 7 ApoG für den Betreiber eine Anwesenheitspflicht in der Hauptapotheke bestehe. Nach dieser Vorgabe des Gesetzgebers komme daher für den Betreiber nur eine sporadische Kontrolle in den Filialapotheken selbst in Betracht. Diese sporadische Überwachung sei selbst dann möglich, wenn für die Erreichbarkeit der Filialapotheken eine Fahrtzeit von weitaus mehr als einer Stunde erforderlich sei. Selbst wenn man auf die Entfernung zwischen den Filialapotheken in Verden und Bremerhaven abstelle, sei eine hinreichende persönliche Überwachung angesichts der Fahrzeit von 1 Stunde 2 Minuten gewährleistet.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 21.09.2011, zugeworfen am 28.09.2011 die Beklagte zu verpflichten, ihr die beantragte Erlaubnis zum Betrieb der L. -Apotheke G. , 28239 als Hauptapotheke sowie der L. -Apotheke, W. , 27283 Verden und der P-Apotheke, B. , 27268 Bremerhaven als Filialapotheken mit Wirkung zum 01.10.2011 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Ergänzend trägt sie vor, eine etwaige abweichende Verwaltungspraxis in anderen Bundesländern, habe keinen Einfluss auf die vorliegende Entscheidung. Zudem betreffen die von der Klägerin zitierten Fälle stets Erlaubniserteilungen für den Betrieb einer Haupt- und einer Filialapotheke, zwischen denen nicht mehrere Landkreise gelegen hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Die Versagung der beantragten Betriebserlaubnis ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Betriebserlaubnis, § 113 Abs. 5 VwGO.

Nach § 1 Abs. 2 ApoG bedarf derjenige, der eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für den Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken gelten die Vorschriften des Apothekengesetzes nach § 2 Abs. 5 ApoG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betreiber eine der Apotheken (Hauptapotheke) persönlich zu führen hat (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 ApoG) und der Betreiber für jede weitere Apotheke (Filialapotheke) schriftlich einen Apotheker als Verantwortlichen zu benennen hat, der die Verpflichtungen zu erfüllen hat, wie sie in diesem Gesetz und in der Apothekenbetriebsordnung für Apothekenleiter festgelegt sind. Soll die Person des Verantwortlichen geändert werden, so ist dies der Behörde von dem Betreiber eine Woche vor der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 ApoG). Die Erlaubnis zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken ist nach § 2 Abs. 4 ApoG auf Antrag zu erteilen, wenn (1.) der Antragsteller die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 für jede der beantragten Apotheken erfüllt und (2.) die von ihm zu betreibende Apotheke und die von ihm zu betreibenden Filialapotheken innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen. Die Klägerin erfüllt unstreitig die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen des § 2 ApoG. Fraglich sind im vorliegenden Fall allein die Anforderungen des § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG. Nach § 7 Satz 1 ApoG verpflichtet die Erlaubnis zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Gemäß § 7 Satz 2 ApoG obliegen dem vom Betreiber nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 ApoG benannten Apotheker im Falle des § 2 Abs. 4 ApoG die Pflichten entsprechend Satz 1; die Verpflichtungen des Betreibers bleiben unberührt.

Die allein streitigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG sind nach Auffassung der Kammer erfüllt. Die von der Klägerin zu betreibende Hauptapotheke und die Filialapotheken liegen in einander benachbarten Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Die Kammer folgt dabei der Auffassung der Klägerin, wonach der Wortlaut des § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG („benachbart“) nicht voraussetzt, dass die betreffenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte aneinander angrenzen. Der Wortlaut der Norm setzt dies nicht voraus. Der Begriff „benachbart“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „angrenzend“; er bedeutet vielmehr „nahe gelegen“, „daneben“, „in der Nähe befindlich“ (siehe Duden). Es kommt daher nicht auf eine gemeinsame Grenze der betreffenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte an, sondern auf die räumliche Nähe zwischen der Hauptapotheke und den jeweiligen Filialapotheken (so auch VG Oldenburg, Urteil vom 20.04.2005, Az. 7 A 3318/04). Dieses Ergebnis wird durch einen Vergleich mit der Gesetzeshistorie des § 14 ApoG gestützt. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass eine Heranziehung des § 14 ApoG in diesem Zusammenhang nur bedingt möglich ist, da die Norm eine spezielle Regelung für Krankenhausapotheken enthält. Sinn und Zweck des Gesetzes lassen jedoch einen gewissen Rückschluss auch für den vorliegenden Fall zu. § 14 ApoG in der Fassung vom 20. August 1960 (BGBl. I, S. 697) setzte voraus, dass ein „angrenzender Stadt- und Landkreis“ vorlag. Der Wortlaut wurde im Jahre 1980 dahingehend geändert, dass Krankenhausapotheke und zu versorgendes Krankenhaus nur noch in „einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städte“ liegen mussten. Die Kammer wertet diese Gesetzesänderung als Indiz dafür, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Erweiterung der Möglichkeit zum Betreiben von Krankenhausapotheken das sog. „Regionalprinzip“ auflockern wollte (so auch VG Oldenburg, Urteil vom 20.04.2005, Az. 7 A 3318/04). Bei einer Gleichsetzung der Begriffe „benachbart“ und „angrenzend“ ergäben sich zudem angesichts der unterschiedlich großen Landkreise in den einzelnen Bundesländern nicht zu rechtfertigende Unterschiede im Hinblick auf die jeweils zulässigen Entfernungen. Dies kann vom Gesetzgeber so nicht gewollt gewesen sein. Ausweislich der Gesetzesbegründung diente die räumliche Begrenzung der Ermöglichung einer schnellen Zustellung der Arzneimittel sowie dazu, die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, einen Überblick über den Versorgungsbereich einer Krankenhausapotheke zu behalten (BT-Drs. 8/1812, S. 8). Entscheidend war für den Gesetzgeber somit eine „schnelle Zustellung der Arzneimittel“. Dies wird besonders deutlich an der ab dem 21. Juni 2005 geltenden Fassung von § 14 ApoG. Der Begriff „einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städte“ ist in der Norm gar nicht mehr enthalten. Stattdessen setzt § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ApoG voraus, dass die Apotheke Arzneimittel, die das Krankenhaus zur akuten medizinischen Versorgung besonders dringlich benötigt, „unverzüglich und bedarfsgerecht“ zur Verfügung stellt.

Das oben beschriebene gesetzgeberische Motiv, wonach es nicht auf gemeinsame Landes- bzw. Kreisgrenzen, sondern auf eine gewisse räumliche Nähe ankommt, lässt sich nach Sinn

und Zweck auch auf den vorliegenden Fall übertragen. Nach Sinn und Zweck von § 2 ApoG kommt es ebenso wenig wie bei § 14 ApoG a. F. auf eine gemeinsame Grenze der betreffenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte an, sondern ist maßgeblich auf die räumliche Nähe zwischen Hauptapotheke und den zu betreibenden Filialapotheken abzustellen. Das Apothekengesetz in seiner früheren Fassung ging vom Leitbild des „Apothekers in seiner Apotheke“ aus (BVerfG, Urteil vom 13.02.1964, Az. 1 BvL 17/61, 1 BvR 44/60, 128/61, BVerfGE 17, 232/240). Aus dieser Grundanschauung war ursprünglich dem selbständigen Apotheker die Verpflichtung zur persönlichen Leitung seiner Apotheke in eigener Verantwortung auferlegt (§ 7 Satz 1 ApoG a.F.) und er auf den Betrieb nur einer Apotheke beschränkt (§ 3 Nr. 5 ApoG a.F.). Mit dem Inkrafttreten der Art. 20 und 21 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) sind das Apothekengesetz und die Apothekenbetriebsordnung dahingehend geändert worden, dass auch der Mehrbesitz von öffentlichen Apotheken in einem eng begrenzten Umfang erlaubt wurde. Das Leitbild des Apothekers in seiner Apotheke sollte damit aber im Grundsatz nicht aufgegeben werden (BayVGH, Urteil vom 27.05.2011, Az. 22 BV 09.2402). Die Eingrenzung auf maximal vier Apotheken und zusätzlich auf einen Kreis oder benachbarten Kreis wurde als notwendig angesehen, um dem selbständigen Betreiber der Apotheken eine persönliche und somit effektive Kontrolle der Filialapotheken zu ermöglichen. Damit soll auch weiterhin die persönliche Verantwortung des Apothekers für seine Apotheken gestützt und die Beeinflussung durch Dritte verhindert werden (BT-Drs. 15/1525, S. 160). Dementsprechend hat der selbständige Betreiber mehrerer Apotheken nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 ApoG eine der Apotheken - die Hauptapotheke - persönlich zu führen, während er gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 ApoG für jede weitere Apotheke - die Filialapotheken - schriftlich einen Apotheker als Apothekenleiter zu benennen hat (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ApBetrO), wovon seine Verpflichtungen als Betreiber aber unberührt bleiben (§ 7 Satz 2 ApoG). Diesem Leitbild von der eigenverantwortlichen und persönlichen Leitung einer Apotheke widerspricht es nicht, wenn Hauptapotheke und Filialapotheken in nicht aneinander angrenzenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten liegen. Maßgeblich ist auch insoweit ausschließlich, dass eine räumliche Nähe besteht, die eine persönliche und damit effektive Kontrolle der Filialapotheken gewährleistet. Dementsprechend ist in der Gesetzesbegründung von einer „geografischen Eingrenzung“ die Rede (BT-Drs. 15/1525, S. 160).

Auch die im Apothekenrecht vorrangigen Belange der Arzneimittelsicherheit und der Versorgungssicherheit sprechen für das obige Verständnis von § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG. Ziel der apothekenrechtlichen Regelungen ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 1 ApoG). Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass durch die begrenzte Zulassung eines Mehrbesitzes von öffentlichen

Apotheken weder die Arzneimittelsicherheit noch die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Im Sinne der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung und der Interessen der Verbraucher müssen deshalb die Filialapotheken in ihrer Funktion und somit tatsächlichen und personellen Ausstattung den Anforderungen einer Vollapotheke entsprechen und alle rechtlichen Anforderungen wie eine Vollapotheke erfüllen (BT-Drs. 15/1525, S. 160). Dem Betreiber des Apothekenverbundes wird durch § 7 Satz 1 ApoG die Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung auferlegt. Hinsichtlich der Filialapotheken obliegen dem vom Betreiber nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 für jede Filialapotheke zu benennenden Apotheker die Pflichten entsprechend § 7 Satz 1 ApoG. Dadurch wird gewährleistet, dass auch die Filialapotheken persönlich durch einen Apotheker geleitet werden und so eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ApBetrO ist bei Filialapotheken neben dem Apothekenleiter zwar auch der Betreiber für die Einhaltung der zum Betreiben von Apotheken geltenden Vorschriften verantwortlich. Eine Vorrangstellung des Betreibers gegenüber dem Apothekenleiter hinsichtlich der Erfüllung dieser apothekenrechtlichen Verpflichtungen besteht jedoch nicht; vielmehr stehen die jeweiligen Verpflichtungen gleichrangig nebeneinander. Dass die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung besser gewährleistet wird, wenn die zu betreibende Hauptapotheke und die Filialapotheken – unabhängig von der tatsächlichen räumlichen Nähe – in aneinander angrenzenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten liegen, ist nicht ersichtlich.

Das Gesetz beantwortet allerdings nicht die Frage, in welcher räumlichen Entfernung sich die betreffenden Kreise bzw. kreisfreien Städte befinden müssen. Das VG Oldenburg hat in seinem Urteil vom 20. April 2005 (a. a. O.) Kreise als benachbart im funktionalen Sinne angesehen, die in nicht allzu großer räumlicher Entfernung, innerhalb eines einheitlichen, eng verflochtenen nahen Wirtschafts- und Verkehrsraumes liegen, in denen aufgrund der gegebenen Verkehrssituationen von Nachbarschaft auszugehen ist, d. h. in denen nach Entfernung und Erreichbarkeit der rasche Zugang der Medikamente und eine ausreichende persönliche Betreuung durch die Versorgung der Apotheke innerhalb einer Fahrzeit von ca. einer Stunde möglich ist. Auch die erkennende Kammer geht davon aus, dass eine mit dem Vorgehen des § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG vereinbare räumliche Entfernung jedenfalls dann noch gegeben ist, wenn eine Erreichbarkeit der Apotheken innerhalb einer Fahrtzeit von einer Stunde besteht. Dabei kommt es grundsätzlich auf die Entfernung zwischen der Hauptapotheke und der jeweiligen Filialapotheke ankommt, nicht aber auf die Entfernung zwischen den einzelnen Filialapotheken untereinander. Da der Apothekenbetreiber nach § 7 Satz 1 ApoG zur persönlichen Leitung der Hauptapotheke verpflichtet ist, kann es wegen seiner grundsätzlichen Anwesenheitspflicht in der Hauptapotheke nur darauf ankommen, wie schnell er von dort aus die von ihm betriebenen Filialapotheken erreichen kann. Im

vorliegenden Fall sind die Filialapotheken in Verden und Bremerhaven aufgrund der guten Autobahnanbindung innerhalb einer Fahrzeit von deutlich unter einer Stunde von der Hauptapotheke in Bremen erreichbar. Die von der Beklagten angemeldeten Zweifel an einer hinreichenden persönlichen Leitung der Hauptapotheke durch die Klägerin betreffen nicht den Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis, sondern die Frage der tatsächlichen Erfüllung der aus § 7 Satz 1 ApoG folgenden Pflichten. Die Wahl „taktischer“ Standorte ohne hinreichende persönliche Leitung der Hauptapotheke durch den Betreiber lässt das ApoG nicht zu. Es ist Sache der Beklagten, die Einhaltung der Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Hauptapotheke durch den jeweiligen Betreiber effektiv zu kontrollieren und somit einer rein „taktischen“ Standortwahl entgegenzuwirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

gez. Sperlich

gez. Twietmeyer

gez. Dr. Schulenberg

Beschluss

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, 16.04.2012

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer -:

gez. Sperlich

gez. Twietmeyer

gez. Dr. Schulenberg